

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 1522/92 der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1523/92 der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1524/92 der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Ermächtigung der italienischen Interventionsstelle, 12 000 Tonnen Rohreis zur Ausfuhr nach den durch die Auflösung der UdSSR entstandenen Republiken in Form von vollständig geschliffenem Reis auszuschreiben	5
* Verordnung (EWG) Nr. 1525/92 der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	7
* Verordnung (EWG) Nr. 1526/92 der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 171/78 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch	12
* Verordnung (EWG) Nr. 1527/92 der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl	13
Verordnung (EWG) Nr. 1528/92 der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	14
Verordnung (EWG) Nr. 1529/92 der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 70. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen	21
Verordnung (EWG) Nr. 1530/92 der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	22

Rat

92/297/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 1. Juni 1992 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine** 25

Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine 26
 - ★ **Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine** 28
-

Hinweis (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1522/92 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 986/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 11. Juni 1992 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 986/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	139,19 (°) (°)
0712 90 19	139,19 (°) (°)
1001 10 10	173,79 (°) (°) (10)
1001 10 90	173,79 (°) (°) (10)
1001 90 91	151,41
1001 90 99	151,41 (11)
1002 00 00	168,46 (°)
1003 00 10	149,30
1003 00 90	149,30 (11)
1004 00 10	124,86
1004 00 90	124,86
1005 10 90	139,19 (°) (°)
1005 90 00	139,19 (°) (°)
1007 00 90	146,82 (°)
1008 10 00	65,98 (11)
1008 20 00	120,96 (°)
1008 30 00	66,67 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	66,67
1101 00 00	225,77 (°) (11)
1102 10 00	248,85 (°)
1103 11 10	282,73 (°) (10)
1103 11 90	242,15 (°)

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1523/92 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Juni 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	6	7	8	9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	2,48	2,48	3,73
1001 10 90	0	2,48	2,48	3,73
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	6	7	8	9	10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1524/92 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1992

zur Ermächtigung der italienischen Interventionsstelle, 12 000 Tonnen Rohreis zur Ausfuhr nach den durch die Auflösung der UdSSR entstandenen Republiken in Form von vollständig geschliffenem Reis auszuschreiben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1424/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/91⁽⁴⁾, wird Reis im Besitz der Interventionsstellen durch Ausschreibung verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen für das Anbieten von Rohreis im Besitz der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission⁽⁵⁾ festgelegt.

Italien hat bei der Kommission am 30. Januar 1992 den Antrag gestellt, zur Ausfuhr nach den durch die Auflösung der UdSSR entstandenen Republiken in Form von vollständig geschliffenem Reis 12 000 Tonnen Rohreis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zum Verkauf anzubieten. Diesem Antrag kann stattgegeben werden.

Es ist die Menge des vollständig geschliffenen Reises genauer zu bestimmen, die aus dem verwendeten Rohreis gewonnen wird und auszuführen ist.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung der geplanten Maßnahme und der Unterrichtung der Kommission trifft der genannte Mitgliedstaat alle zusätzlichen, mit dem geltenden Recht übereinstimmenden Maßnahmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle wird ermächtigt, 12 000 Tonnen Rohreis aus ihren Beständen zum Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt auszuschreiben.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung wird zwischen dem 25. Juni 1992 und dem 31. Juli 1992 eröffnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 9 vom 12. 1. 1991, S. 15.

(2) Der zugeschlagene Rohreis ist in vollständig geschliffenen, zur menschlichen Ernährung bestimmten Reis zu verarbeiten und nach der Ukraine, Weißrußland (Belarus), Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan und Kirgistan auszuführen.

Die Gebote sind nur gültig, wenn folgendes beigefügt ist :

- Antrag auf Erteilung einer Lizenz für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Reis der KN-Codes 1006 30 92, 1006 30 94 und 1006 30 96, lose und/oder in Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 5 kg, mit Vorausfestsetzung der entsprechenden Erstattung ;
- Nachweis einer Sicherheitsleistung gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 durch den Bieter ;
- schriftliche Verpflichtung des Bieters, spätestens bei Bezahlung der Ware die Sicherheit gemäß Artikel 17 fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 zu stellen.

Artikel 3

Der einzuhaltende Mindestpreis beläuft sich auf 235,86 ECU/Tonne.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁶⁾ gelten die erteilten Ausfuhrlicenzen bei der Festlegung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung des Gebots erteilt.

(2) Die im Rahmen der genannten Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen enthalten im Feld 22 den nachstehenden Vermerk :

„Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1524/92 — Gebot vom ...“.

Artikel 5

Zur Bestimmung der Menge des auszuführenden vollständig geschliffenen Reises wird die zugeschlagene Menge Rohreis mit einem Koeffizienten multipliziert, der gemäß den bei der Übernahme zur Intervention festge-

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

stellten Ausbeutesätzen an ganzen Körnern festgelegt und für jede Partie in der von der Interventionsstelle veröffentlichten Ausschreibungsbekanntmachung angegeben wird.

Artikel 6

Die italienische Interventionsstelle trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, und setzt die Kommission davon

unverzüglich in Kenntnis. Sie setzt die Kommission wöchentlich — in der Sitzung des Verwaltungsausschusses für Getreide — über die Abwicklung der Ausschreibung in Kenntnis.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1525/92 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24, sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3, sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die wiederholte Ausfuhr kleinerer Mengen sollte zur Bestimmung des zur Berechnung der Erstattung zu berücksichtigenden Tags ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden.

Das für Ausfuhren im Rahmen der Linienschifffahrt geltende Verfahren läßt sich vereinfachen.

Im Rahmen eines Frachtvertrags für die Beförderung im kombinierten Verkehr Straße/Schiene kann der Wechsel des Verkehrsmittels in dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem die Ausfuhranmeldung angenommen wurde.

Die Ausfuhr kleiner Erzeugnismengen ist von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und geeignet, die Arbeit der zuständigen Verwaltungsstellen zu erschweren. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten müssen daher die Befugnis haben, für derartige Ausfuhren keine Erstattung zu zahlen und zu Unrecht gezahlte Erstattungen nicht zurückzufordern, wenn es sich um unbedeutende Beträge handelt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß verschiedene Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der

Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 887/92⁽⁵⁾, geändert oder präzisiert werden sollten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird wie folgt geändert :

1. Folgender Artikel 3a wird eingefügt :

„Artikel 3a

Werden im Sektor Getreide höchstens 5 000 kg je Code der Erstattungsnummern bzw. in den anderen Sektoren je Code der Erstattungsnummern oder der Kombinierten Nomenklatur höchstens 500 kg ausgeführt und finden diese Ausfuhren regelmäßig statt, kann der Mitgliedstaat abweichend von Artikel 3 genehmigen, daß für den anzuwendenden Erstattungssatz bzw. für die im Falle einer Vorausfestsetzung der Erstattung gegebenenfalls vorzunehmenden Berichtigungen des Erstattungssatzes der letzte Tag des Monats maßgebend ist.

Wird die Erstattung im voraus oder im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzt, muß die Lizenz am letzten Tag des Ausfuhrmonats gültig sein.

Ein ermächtigter Ausfuhrer, der über eine solche Genehmigung verfügt, darf nach Genehmigung des Verfahrens für die genannten Mengen nicht auch das normale Verfahren anwenden.“

2. Artikel 6a erhält folgende Fassung :

„Artikel 6a

(1) Für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Seeweg gelten folgende Sonderbestimmungen :

a) Ist das Kontroll Exemplar nach Artikel 6 bzw. der einzelstaatliche Beleg über das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft von den zuständigen Stellen mit einem Sichtvermerk versehen worden, dürfen die betreffenden Erzeugnisse außer im Falle höherer Gewalt höchstens 28 Tage zur Umladung in einem oder mehreren Häfen im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 95 vom 9. 4. 1992, S. 20.

b) Die Frist von 28 Tagen nach Buchstabe a) gilt nicht, wenn die Erzeugnisse den letzten Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft innerhalb der ursprünglichen Frist von 60 Tagen verlassen haben.

c) Die Zahlung der Erstattung setzt folgendes voraus :

- die Erklärung des Antragstellers, daß die Erzeugnisse nicht in einem anderen Hafen umgeladen werden, oder
- die Vorlage eines Nachweises bei der Erstattungsstelle, daß die Bestimmungen des Buchstabens a) eingehalten wurden. Dieser Nachweis umfaßt insbesondere das oder die Beförderungspapier(e) bzw. eine Durchschrift oder Fotokopie dieses Papiers bzw. dieser Papiere über die Verschiffung vom ersten Hafen, in dem die unter a) genannten Dokumente mit einem Sichtvermerk versehen wurden, bis in ein Drittland, in dem die Entladung der Erzeugnisse vorgesehen ist.

Die Erklärungen nach dem ersten Gedankenstrich werden von der Erstattungsstelle einer geeigneten Stichprobenkontrolle unterzogen. Sie verlangt dabei die Nachweise nach dem zweiten Gedankenstrich.

Erfolgt die Ausfuhr im Rahmen der Linienschiffahrt und wird dabei kein anderer Gemeinschaftshafen angelaufen, so können die Mitgliedstaaten im Fall des ersten Gedankenstrichs ein vereinfachtes Verfahren anwenden.

d) Anstelle der Bedingungen nach Buchstabe c) kann der Abgangsmitgliedstaat vorsehen, daß das Kontroll Exemplar nach Artikel 6 bzw. der einzelstaatliche Beleg über das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft nur gegen Vorlage eines Beförderungspapiers mit Angabe einer Endbestimmung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft mit einem Sichtvermerk versehen wird.

In diesem Fall trägt die zuständige Behörde des Abgangsmitgliedstaats in das Feld 'Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung' unter der Rubrik 'Bemerkungen' des Kontroll Exemplars oder unter der entsprechenden Rubrik des einzelstaatlichen Belegs einen der folgenden Vermerke ein :

- Documento de transporte con destino fuera de la CEE presentado
- Transportdokument med destination uden for EØF forelagt
- Beförderungspapier mit Bestimmung außerhalb der EWG wurde vorgelegt
- Υποβαλλόμενο έγγραφο μεταφοράς με προορισμό εκτός ΕΟΚ

— Transport document indicating a final destination outside the customs territory of the Community has been presented

— Document de transport avec destination hors CEE présenté

— Documento di trasporto con destinazione fuori CEE presentato

— Vervoerdocument voor bestemming buiten EEG voorgelegd

— Documento de transporte com destino fora da CEE apresentado.

Die Anwendung dieses Buchstabens wird von der Erstattungsstelle einer geeigneten Stichprobenkontrolle unterzogen.

e) Wird festgestellt, daß die Bedingungen nach Buchstabe a) nicht erfüllt sind, so gilt bei Anwendung der Artikel 33 und 48 die Anzahl der Tage, um die die genannte Frist von 28 Tagen überschritten wurde, als Anzahl der Tage, um die die Frist nach den Artikeln 4 und 32 überschritten wurde.

Bei Überschreitung der Frist von 60 Tagen nach Artikel 4 Absatz 1 und der Frist von 28 Tagen nach Buchstabe a) entsprechen die Kürzung der Erstattung bzw. Einbehaltung der Sicherheit dem auf die beiden Überschreitungen entfallenden höchsten Betrag.

(2) Für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr auf der Straße, dem Binnenwasserweg oder der Schiene gelten folgende Sonderbestimmungen :

a) Nachdem das Kontroll Exemplar nach Artikel 6 bzw. der einzelstaatliche Beleg über das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft von den zuständigen Stellen mit einem Sichtvermerk versehen wurde, dürfen die betreffenden Erzeugnisse außer im Falle höherer Gewalt nur zur Durchfuhr während höchstens 28 Tagen wieder in dieses Gebiet verbracht werden.

b) Die Frist von 28 Tagen nach Buchstabe a) gilt nicht, wenn die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft endgültig innerhalb der ursprünglichen Frist von 60 Tagen verlassen haben.

c) Die Anwendung der Bestimmungen nach Buchstabe a) wird von der Erstattungsstelle einer geeigneten Stichprobenkontrolle unterzogen. Sie verlangt dabei die Beförderungspapiere bis in das Drittland, in dem die Entladung der Erzeugnisse vorgesehen ist.

Wird festgestellt, daß die Bedingungen nach Buchstabe a) nicht erfüllt sind, so gilt bei Anwendung der Artikel 33 und 48 die Anzahl der Tage, um die die Frist von 28 Tagen überschritten wurde, als Anzahl der Tage, um die die Frist nach den Artikeln 4 und 32 überschritten wurde.

Bei Überschreitung der Frist von 60 Tagen nach Artikel 4 Absatz 1 und der Frist von 28 Tagen nach Buchstabe a) entsprechen die Kürzung der Erstattung bzw. Einbehaltung der Sicherheit dem auf die beiden Überschreitungen entfallenden höchsten Betrag.

(3) Für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Luftwege gelten folgende Sonderbestimmungen :

a) Das Kontrollexemplar nach Artikel 6 bzw. der einzelstaatliche Beleg über das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft darf von den zuständigen Stellen nur gegen Vorlage eines Beförderungspapiers mit Angabe einer Endbestimmung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft mit einem Sichtvermerk versehen werden.

b) Wird nach Erfüllung der Formalien unter Buchstabe a) festgestellt, daß die Erzeugnisse außer im Falle höherer Gewalt länger als 28 Tage zur Umladung in einem oder mehreren Flughäfen im Zollgebiet der Gemeinschaft verblieben sind, so gilt bei Anwendung der Artikel 33 und 48 die Anzahl der Tage, um die die Frist von achtundzwanzig Tagen überschritten wurde, als Anzahl der Tage, um die die Frist nach den Artikeln 4 und 32 überschritten wurde.

Bei Überschreitung der Frist von sechzig Tagen nach Artikel 4 Absatz 1 und der Frist von achtundzwanzig Tagen nach diesem Buchstaben b) entsprechen die Kürzung der Erstattung bzw. Einbehaltung der Sicherheit dem auf die beiden Überschreitungen entfallenden höchsten Betrag.

c) Die Anwendung dieses Absatzes wird von der Erstattungsstelle einer geeigneten Stichprobenkontrolle unterzogen.

d) Die Frist von achtundzwanzig Tagen gemäß Buchstabe b) kommt nicht zur Anwendung, wenn die betreffenden Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft endgültig innerhalb der ursprünglichen Frist von sechzig Tagen verlassen haben."

3. In Artikel 7 erhält Absatz 5 folgende Fassung :

„(5) Wurde in einem Mitgliedstaat die Ausfuhranmeldung für ein Erzeugnis angenommen und befindet es sich im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens im Verkehr und wird es im Rahmen eines Frachtvertrags für die Beförderung im kombinierten Verkehr Schiene/Straße von der Bahn im selben oder in einem anderen Mitgliedstaat übernommen, um mit der Bahn in einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert zu werden, so bringt die Zollstelle, zu der der Bahnhof gehört oder in deren Nähe er sich befindet, und in der die Beförderung von der Bahn übernommen wurde,

im Feld ‚Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung‘ auf der Rückseite des Originals des Kontrollexemplars T 5 gemäß Artikel 6 unter der Rubrik ‚Bemerkungen‘ einen der folgenden Vermerke an :

— Salida del territorio aduanero de la Comunidad por ferrocarril en transporte combinado por ferrocarril-carretera :

— Documento de transporte :

tipo :

número :

— Fecha de aceptación del transporte por parte de la administración ferroviaria :

— Udgang af Fællesskabets toldområde ad jernbane ved kombineret jernbane-/landevejstransport :

— Transportdokument :

art :

nummer :

— Dato for overtagelse ved jernbane :

— Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mit der Eisenbahn zur Beförderung im kombinierten Straßen- und Schienenverkehr :

— Beförderungspapier :

Art :

Nummer :

— Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung durch die Eisenbahnverwaltung :

— Έξοδος από το τελωνειακό έδαφος της Κοινότητας σιδηροδρομικώς με συνδυασμένη μεταφορά σιδηροδρομικώς-οδικώς :

— Έγγραφο μεταφοράς :

είδος :

αριθμός :

— Ημερομηνία αποδοχής για τη μεταφορά από τη διοίκηση των σιδηροδρόμων :

— Exit from the customs territory of the Community by rail under combined transport by road and by rail :

— Transport document :

type :

number :

— Date of acceptance for carriage by the railway authorities :

— Sortie du territoire douanier de la Communauté par chemin de fer, en transport combiné rail-route :

— Document de transport :

espèce :

numéro :

— Date d'acceptation pour le transport par l'administration des chemins de fer :

- Uscita dal territorio doganale della Comunità per ferrovia nell'ambito di un trasporto combinato strada-ferrovia :
- Documento di trasporto :
 - tipo :
 - numero :
- Data di accettazione del trasporto da parte dell'amministrazione delle ferrovie :
- Uitgang uit het douanegebied van de Gemeenschap per spoor, bij gecombineerd rail-wegvervoer :
- Vervoerdocument :
 - type :
 - nummer :
- Datum van aanneming ten uitvoer door de betrokken spoorwegadministratie :
- Saída do território aduaneiro da Comunidade por caminho-de-ferro, em transporte combinado rodoferroviário :
- Documento de transporte :
 - tipo :
 - número :
- Data de aceitação do transporte pela administração dos caminhos-de-ferro :

Im Falle einer Änderung des Frachtvertrags für die Beförderung im kombinierten Verkehr Schiene/Straße mit der Folge, daß eine Beförderung, die außerhalb der Gemeinschaft endet, innerhalb der Gemeinschaft endet, dürfen die Eisenbahnverwaltungen den geänderten Vertrag nur mit vorheriger Genehmigung der Abgangszollstelle durchführen ; in diesem Fall gilt Absatz 3 sinngemäß."

4. Artikel 11 erhält folgende Fassung :

„Artikel 11

Die Ausfuhrerstattung braucht nicht gezahlt zu werden, wenn ihre Höhe je Ausfuhranmeldung 50 ECU nicht übersteigt.

Die Mitgliedstaaten können auf die Rückforderung gewährter Erstattungen verzichten, sofern sich diese je Ausfuhranmeldung auf höchstens 50 ECU belaufen und nach nationalem Recht der Verzicht auf Rückforderung in ähnlichen Fällen entsprechend geregelt ist.

Im Sinne dieses Artikels gelten bei einer Ausfuhranmeldung, in der unterschiedliche Codes der Erstattungs-nomenklatur oder der Kombinierten Nomenklatur genannt werden, die Angaben zu jedem Code als getrennte Anmeldung."

5. In Artikel 19 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten können den Ausführer von den in Artikel 18 geforderten Nachweisen mit Ausnahme des Beförderungspapiers freistellen, wenn es sich um ein Ausfuhrgeschäft handelt, bei dem hinreichend gesichert ist, daß die Erzeugnisse, die Gegenstand einer Ausfuhranmeldung waren und für

welche Anspruch auf eine Erstattung besteht, deren differenzierter Betrag nachstehend genannte Sätze nicht übersteigt, ihre Bestimmung erreichen :

- a) 1 000 ECU für unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG fallende Erzeugnisse ;
- b) 1 000 ECU für andere als die unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse, sofern das Bestimmungsdrittland ein europäisches Drittland ist ;
- c) 5 000 ECU für andere als die unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse, sofern das Bestimmungsdrittland ein außereuropäisches Drittland ist."

6. Artikel 35 wird wie folgt geändert :

- a) Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Im Zusammenhang mit den in den Artikeln 34 und 42 genannten Lieferungen können die Mitgliedstaaten zur Gewährung der Erstattungen die Anwendung des nachstehenden Verfahrens abweichend von Artikel 3 genehmigen. Ein ermächtigter Ausfuhrer, der über eine solche Genehmigung verfügt, darf für ein entsprechendes Erzeugnis nicht auch das normale Verfahren anwenden."

- b) Der nachstehende Absatz 6 wird angefügt :

„(6) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 sind sinngemäß auf die Lieferungen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben b) und c) anwendbar."

7. In Artikel 41 wird folgender Absatz 5 angefügt

- „(5) Der Nachweis der zollamtlichen Überwachung in einem anderen Vorratslager und der Nachweis darüber, daß die Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft an Bord verbracht wurden und die Lieferungen gemäß Artikel 42 sowie Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe a) erfolgt sind, müssen außer im Fall höherer Gewalt binnen zwölf Monaten ab dem Tag des Verlassens des Vorratslagers erbracht werden. Artikel 47 Absätze 3, 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden."

8. In Artikel 47 erhält Absatz 3 folgende Fassung :

- „(3) Ist das in Artikel 6 genannte Kontrollexemplar T 5 binnen drei Monaten vom Tag seiner Ausstellung an aus vom Ausführer nicht zu vertretenden Gründen nicht an die Abgangszollstelle oder die zentrale Dienststelle zurückgelangt, so kann der Ausführer bei der zuständigen Dienststelle die Anerkennung anderer gleichwertiger Unterlagen beantragen.

Zu den vorzulegenden Belegen gehören

- a) wenn ein Kontrollexemplar ausgestellt wurde, um den Nachweis zu erbringen, daß die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben :

- das Beförderungspapier und
- ein Dokument, aus dem hervorgeht, daß das Erzeugnis der Zollstelle eines Drittlands vorgeführt worden ist, oder eines oder mehrere der in Artikel 18 Absätze 1, 2 und 4 genannten Dokumente.

Bei Ausfuhren, für die die Erstattung höchstens 1 000 ECU beträgt, braucht das unter dem zweiten Gedankenstrich genannte Dokument nicht verlangt zu werden; in diesem Fall hat der Ausführender allerdings den Zahlungsnachweis vorzulegen.

Im Fall einer Ausfuhr in ein Drittland, das der EFTA angehört, ist das zurückzuschickende, von diesem Drittland ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Exemplar Nr. 5 des gemeinsamen Versandpapiers, eine beglaubigte Photokopie oder ein Vermerk der Abgangszollstelle den Belegen gleichwertig;

- b) bei Anwendung von Artikel 34, 38 bzw. 42 eine Bestätigung der für die Kontrolle der betreffenden Bestimmung zuständigen Zollstelle, aus der hervorgeht, daß die Bedingungen für das Anbringen eines Vermerks durch die genannte Zollstelle auf dem betreffenden Kontroll exemplar erfüllt worden sind, oder

- c) bei Anwendung von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 38 eine Empfangsbestätigung gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe c) und ein Nachweis über die Bezahlung der zur Bevorratung bestimmten Erzeugnisse.

Die Bestimmungen des Absatzes 4 gelten für die Vorlage gleichwertiger Unterlagen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

Die Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 1 und 47 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 in der durch diese Verordnung geregelten Fassung gelten auch für Ausfuhren, für die zu diesem Zeitpunkt die Akten noch nicht abgeschlossen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1526/92 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 171/78 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors SchweinefleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 171/78 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3945/87 ⁽⁴⁾, legt die Qualitätskriterien fest, denen
bestimmte Erzeugnisse entsprechen müssen, um in den
Genuß von Ausfuhrerstattungen zu kommen. Es ist ange-
bracht, das Wasser/Protein-Verhältnis der Erzeugnisse des
KN-Codes 1602 42 10 zu ändern, um die Kontinuität dertraditionellen Ausfuhrn dieser Erzeugnisse zu ermög-
lichen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 171/78 wird das
unter dem KN-Code 1602 42 10 letzter Gedankenstrich
aufgeführte Verhältnis von „4,3“ durch „4,5“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1978, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 32.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1527/92 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 356/92 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1318/92 ⁽⁴⁾, stellen die Olivenbauern ihre
Beihilfeanträge bis zum 15. Juni des jeweiligen Wirt-
schaftsjahres.

Wegen der sehr umfangreichen Erzeugung im laufenden
Wirtschaftsjahr wird die Olivenernte und -verarbeitung in
einigen Gebieten erst im Juni abgeschlossen. Die betref-
fende Antragsfrist sollte deshalb verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84
wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird jedoch der
15. Juni durch den 30. Juni ersetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 22. 5. 1992, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1528/92 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung
erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusam-
mengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leit-
erzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in
Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates
vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnis-
gruppen und der besonderen Vorschriften für die Berech-
nung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeug-
nisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3798/91 ⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß
dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um
den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise
wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1992/93 aufgrund der
Verordnung (EWG) Nr. 1375/92 des Rates ⁽⁵⁾ festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung
der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse
werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die
Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur
Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen
sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 12 der
Verordnung angegeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird der Teil-
betrag der Abschöpfung, der unter Anwendung des das
Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis
enthaltenen Milcherzeugnissen einerseits und dem eigent-
lichen Erzeugnis andererseits ausdrückenden Koeffi-
zienten ermittelt wird, für die zugesetzte Saccharose und
andere Süßmittel enthaltende Erzeugnisse errechnet,
indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt
des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird
auf bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft
aus Drittländern eine spezifische Abschöpfung erhoben.
Diese Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung
(EWG) Nr. 1767/82 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1502/90 ⁽⁷⁾ festgesetzt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der
Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die
Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwend-
baren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeug-
nisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in
einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeug-
nisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe
von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich
aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis
anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der
Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt ;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau
festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der
Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen
Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen
Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemein-
schaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konso-
liidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von
Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 29. 5. 1992, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990, S. 5.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/90 ⁽⁴⁾, sind die Werte frei spanische Grenze festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Käse mit Ursprung und Herkunft in der Schweiz gelten.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leit-

erzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den zu ihrer Anwendung für Laktose und Laktosesirup gemäß dem KN-Code 1702 10 90 erlassenen Vorschriften auf Laktose und Laktosesirup des KN-Codes 1702 10 10 auszudehnen. Die für den erstgenannten KN-Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse des letztgenannten KN-Codes Nr. anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92 ⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 519/92 ⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 520/92 ⁽⁸⁾ des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der Kommission ⁽⁹⁾ erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1986, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 7. 6. 1990, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92 ⁽²⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽³⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Sonderabgabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁵⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (*)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		15,91
0401 10 90		14,70
0401 20 11		22,12
0401 20 19		20,91
0401 20 91		27,51
0401 20 99		26,30
0401 30 11		71,07
0401 30 19		69,86
0401 30 31		137,27
0401 30 39		136,06
0401 30 91		230,95
0401 30 99		229,74
0402 10 11	(*)	108,01
0402 10 19	(*) (*)	100,76
0402 10 91	(*) (*)	1,0076/kg + 29,39
0402 10 99	(*) (*)	1,0076/kg + 22,14
0402 21 11	(*)	173,52
0402 21 17	(*)	166,27
0402 21 19	(*) (*)	166,27
0402 21 91	(*) (*)	210,40
0402 21 99	(*) (*)	203,15
0402 29 11	(*) (*) (*)	1,6627/kg + 29,39
0402 29 15	(*) (*)	1,6627/kg + 29,39
0402 29 19	(*) (*)	1,6627/kg + 22,14
0402 29 91	(*) (*)	2,0315/kg + 29,39
0402 29 99	(*) (*)	2,0315/kg + 22,14
0402 91 11	(*)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	137,27
0402 91 59	(*)	136,06
0402 91 91	(*)	230,95
0402 91 99	(*)	229,74
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(*)	49,85
0402 99 31	(*) (*)	1,3364/kg + 25,77
0402 99 39	(*) (*)	1,3364/kg + 24,56
0402 99 91	(*) (*)	2,2732/kg + 25,77
0402 99 99	(*) (*)	2,2732/kg + 24,56
0403 10 02		108,01
0403 10 04		173,52

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0403 10 06		210,40
0403 10 12	(¹)	1,0076/kg + 29,39
0403 10 14	(¹)	1,6627/kg + 29,39
0403 10 16	(¹)	2,0315/kg + 29,39
0403 10 22		24,53
0403 10 24		29,92
0403 10 26		73,48
0403 10 32	(¹)	0,1849/kg + 28,18
0403 10 34	(¹)	0,2388/kg + 28,18
0403 10 36	(¹)	0,6744/kg + 28,18
0403 90 11		108,01
0403 90 13		173,52
0403 90 19		210,40
0403 90 31	(¹)	1,0076/kg + 29,39
0403 90 33	(¹)	1,6627/kg + 29,39
0403 90 39	(¹)	2,0315/kg + 29,39
0403 90 51		24,53
0403 90 53		29,92
0403 90 59		73,48
0403 90 61	(¹)	0,1849/kg + 28,18
0403 90 63	(¹)	0,2388/kg + 28,18
0403 90 69	(¹)	0,6744/kg + 28,18
0404 10 11 * 11		18,96
0404 10 11 * 14		173,52
0404 10 11 * 17		210,40
0404 10 11 * 21		108,01
0404 10 11 * 24		173,52
0404 10 11 * 27		210,40
0404 10 19 * 11	(¹)	0,1896/kg + 22,14
0404 10 19 * 14	(¹)	1,6627/kg + 29,39
0404 10 19 * 17	(¹)	2,0315/kg + 29,39
0404 10 19 * 21	(¹)	1,0076/kg + 29,39
0404 10 19 * 24	(¹)	1,6627/kg + 29,39
0404 10 19 * 27	(¹)	2,0315/kg + 29,39
0404 10 91 * 11	(²)	0,1896/kg
0404 10 91 * 14	(²)	1,6627/kg + 6,04
0404 10 91 * 17	(²)	2,0315/kg + 6,04
0404 10 91 * 21	(²)	1,0076/kg + 6,04
0404 10 91 * 24	(²)	1,6627/kg + 6,04
0404 10 91 * 27	(²)	2,0315/kg + 6,04
0404 10 99 * 11	(²)	0,1896/kg + 22,14
0404 10 99 * 14	(²)	1,6627/kg + 28,18
0404 10 99 * 17	(²)	2,0315/kg + 28,18
0404 10 99 * 21	(²)	1,0076/kg + 28,18
0404 10 99 * 24	(²)	1,6627/kg + 28,18
0404 10 99 * 27	(²)	2,0315/kg + 28,18
0404 90 11		108,01
0404 90 13		173,52
0404 90 19		210,40
0404 90 31		108,01
0404 90 33		173,52
0404 90 39		210,40
0404 90 51	(¹)	1,0076/kg + 29,39
0404 90 53	(¹) ⁽²⁾	1,6627/kg + 29,39
0404 90 59	(¹)	2,0315/kg + 29,39
0404 90 91	(¹)	1,0076/kg + 29,39
0404 90 93	(¹) ⁽²⁾	1,6627/kg + 29,39
0404 90 99	(¹)	2,0315/kg + 29,39

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0405 00 10	(°)	237,93
0405 00 90		290,27
0406 10 20	(°)(°)	238,68
0406 10 80	(°)(°)	292,57
0406 20 10	(°)(°)(°)	398,44
0406 20 90	(°)(°)	398,44
0406 30 10	(°)(°)(°)	186,70
0406 30 31	(°)(°)(°)	180,67
0406 30 39	(°)(°)(°)	186,70
0406 30 90	(°)(°)(°)	283,42
0406 40 00	(°)(°)(°)	148,14
0406 90 11	(°)(°)(°)	221,17
0406 90 13	(°)(°)(°)	172,10
0406 90 15	(°)(°)(°)	172,10
0406 90 17	(°)(°)(°)	172,10
0406 90 19	(°)(°)(°)	398,44
0406 90 21	(°)(°)(°)	221,17
0406 90 23	(°)(°)(°)	195,85
0406 90 25	(°)(°)(°)	195,85
0406 90 27	(°)(°)(°)	195,85
0406 90 29	(°)(°)(°)	195,85
0406 90 31	(°)(°)(°)	195,85
0406 90 33	(°)(°)	195,85
0406 90 35	(°)(°)(°)	195,85
0406 90 37	(°)(°)(°)	195,85
0406 90 39	(°)(°)(°)	195,85
0406 90 50	(°)(°)(°)	195,85
0406 90 61	(°)(°)	398,44
0406 90 63	(°)(°)	398,44
0406 90 69	(°)(°)	398,44
0406 90 73	(°)(°)	195,85
0406 90 75	(°)(°)	195,85
0406 90 77	(°)(°)	195,85
0406 90 79	(°)(°)	195,85
0406 90 81	(°)(°)	195,85
0406 90 85	(°)(°)	195,85
0406 90 89	(°)(°)(°)	195,85
0406 90 93	(°)(°)	238,68
0406 90 99	(°)(°)	292,57
1702 10 10		24,98
1702 10 90		24,98
2106 90 51		24,98
2309 10 15		77,99
2309 10 19		101,16
2309 10 39		95,38
2309 10 59		80,08
2309 10 70		101,16
2309 90 35		77,99
2309 90 39		101,16
2309 90 49		95,38
2309 90 59		80,08
2309 90 70		101,16

-
- (¹) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (²) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (³) Für Waren dieses Codes, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (⁴) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
- (⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
- (⁶) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1529/92 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1992

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 70. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 695/92⁽⁴⁾, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1252/92⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet. Nach Artikel 5 derselben Verordnung dürfen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, die wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage sind, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, die

Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie übernehmen können.

Nach Prüfung der für die 70. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 70. Teilausschreibung gilt

a) für Kategorie A:

- der Höchstkaufpreis beträgt 256,45 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 25 473 Tonnen;

b) für Kategorie C:

- der Höchstkaufpreis beträgt 256,45 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 10 399 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 16. 5. 1992, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1530/92 DER KOMMISSION
vom 12. Juni 1992
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1380/92 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)

Nr. 307/92 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1438/92 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 307/92 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß
Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 29. 5. 1992, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 32 vom 1. 2. 1992, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6				
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	17,089				
— Portugal	26,169				
— Andere Mitgliedstaaten	17,089				
2. Endgültige Beihilfen:					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	40,23				
— Niederlande (hfl)	45,33				
— BLWU (bfrs/lfrs)	829,78				
— Frankreich (ffrs)	134,93				
— Dänemark (dkr)	153,46				
— Irland (Ir £)	15,017				
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,441				
— Italien (Lit)	30 101				
— Griechenland (Dr)	3 836,71				
— Spanien (Pta)	2 635,87				
— Portugal (Esc)	5 644,11				

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6				
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	18,339				
— Portugal	27,419				
— Andere Mitgliedstaaten	18,339				
2. Endgültige Beihilfen:					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	43,17				
— Niederlande (hfl)	48,65				
— BLWU (bfrs/lfrs)	890,47				
— Frankreich (ffrs)	144,80				
— Dänemark (dkr)	164,68				
— Irland (Ir £)	16,116				
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,435				
— Italien (Lit)	32 303				
— Griechenland (Dr)	4 151,86				
— Spanien (Pta)	2 824,40				
— Portugal (Esc)	5 904,95				

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6				
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	31,223				
— Portugal	37,953				
— Andere Mitgliedstaaten	19,523				
2. Endgültige Beihilfen:					
Kerne, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	45,96				
— Niederlande (hfl)	51,79				
— BLWU (bfrs/lfrs)	947,96				
— Frankreich (ffrs)	154,15				
— Dänemark (dkr)	175,31				
— Irland (Ir £)	17,156				
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	15,366				
— Italien (Lit)	34 389				
— Griechenland (Dr)	4 414,42				
— Portugal (Esc)	8 102,42				
— Spanien (Pta)	4 766,28				

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 6				
DM	2,050800				
hfl	2,310250				
bfrs/lfrs	42,211300				
ffrs	6,907970				
dkr	7,920510				
Ir £	0,769045				
£ Stg	0,702848				
Lit	1 550,00				
Dr	247,16000				
Esc	170,49400				
Pta	128,90800				

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 1. Juni 1992

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine

(92/297/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem am 23. Dezember 1988 unterzeichneten Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine⁽¹⁾ sind die zu eröffnenden Zollkontingente zunächst nur für einen Zeitraum festgesetzt worden, der am 30. Juni 1992 endet. Es empfiehlt sich daher, die ab 1. Juli 1992 geltenden Kontingente festzusetzen.

Die Kommission hat zu diesem Zweck Konsultationen mit Österreich geführt, die zu einer Einigung über ein Abkommen in Form eines Notenwechsels geführt haben, das genehmigt werden sollte —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

António COUTO DOS SANTOS

(1) ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1988, S. 56.

ABKOMMEN

in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine

A. Note der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr ...,

ich darf mich auf die Konsultationen beziehen, die gemäß Nummer 11 des am 23. Dezember 1988 unterzeichneten Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich stattgefunden haben.

Ich möchte Ihnen bestätigen, daß diese Konsultationen zu folgenden Ergebnissen geführt haben :

1. Das Abkommen wird zum 1. Juli 1992 für einen weiteren einjährigen Kontingenzzeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 verlängert.
2. Im Laufe des ersten Halbjahres 1993 finden Konsultationen statt, um über eine etwaige Verlängerung dieses Abkommens zu entscheiden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Im Namen
des Rates der Europäischen Gemeinschaften*

B. Note Österreichs

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet :

„Ich darf mich auf die Konsultationen beziehen, die gemäß Nummer 11 des am 23. Dezember 1988 unterzeichneten Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich stattgefunden haben.

Ich möchte Ihnen bestätigen, daß diese Konsultationen zu folgenden Ergebnissen geführt haben :

1. Das Abkommen wird zum 1. Juli 1992 für einen weiteren einjährigen Kontingenzzeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 verlängert.
2. Im Laufe des ersten Halbjahres 1993 finden Konsultationen statt, um über eine etwaige Verlängerung dieses Abkommens zu entscheiden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Österreich*

Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine⁽¹⁾

Das Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine ist am 2. Juni 1992 unterzeichnet worden. Da die Republik Österreich die Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation vorgenommen hat, wird zu gegebener Zeit eine Bekanntmachung über das Inkrafttreten dieses Abkommens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.